

Ergänzende Hinweise zur Kostenübernahme des Kurses Erste Hilfe Aus- oder Fortbildung Verwaltung, Hochschulen und Sonstige Betriebe

Für wie viele betriebliche Ersthelfer/innen werden die Ausbildungskosten durch die Unfallkasse getragen?

Entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift § 26 der [DGUV-Vorschrift 1](#) Grundsätze der Prävention trägt die Unfallkasse NRW die Kosten

1. bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten für eine/n Ersthelfer/in
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten:
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben für 5 % der Versicherten (dazu gehören u. a. Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Sparkassen, Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung)
 - b) in sonstigen Betrieben für 10 % der Versicherten (dazu gehören u. a. Bäder, Krankenhäuser, Justizvollzugsanstalten, Theater)
 - c) in Hochschulen für 10 % der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII).

Grundlage für die Berechnung ist die Zahl der beschäftigten Versicherten, das bedeutet, dass Beamte/innen nicht mitgezählt werden. In Betrieben mit besonderer Gefährdung können hiervon abweichend für bis zu 100 % der Versicherten die Kosten übernommen werden (dazu gehören u. a. Versicherte im Außendienst von Bauhöfen, Straßenmeistereien, Forstbetrieben, Kläranlagen).

Wie ist der Ablauf?

Die organisatorische Abwicklung liegt in Ihren Händen. Zusammen mit dem Ausbildungsunternehmen wählen Sie einen geeigneten Termin. Die Gutscheine fordern Sie bitte ca. vier Wochen vor Kursbeginn mit dem vollständig ausgefüllten Formular an. Es besteht die Möglichkeit, die im Anschluss dieser Information befindliche Gutscheinanforderung unmittelbar über den Sendebutton an die Unfallkasse NRW zu senden. Selbstverständlich können Sie das Formular auch weiterhin per Post an die Unfallkasse NRW senden. Bitte wählen Sie nur einen Übertragungsweg. Sie erhalten die Original-Gutscheine mit der Post. Ein Versand per Fax oder E-Mail ist nicht möglich. Der Original-Gutschein wird am Kurstag von den Teilnehmenden unterschrieben und beim Ausbildenden abgegeben. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Ausbildungsunternehmen und der Unfallkasse NRW.

Welche Ausbildungsunternehmen können mit der Unfallkasse NRW abrechnen?

Um mit der Unfallkasse NRW die Ausbildungskosten für Ersthelfer/innen abrechnen zu können, müssen die Ausbildungsunternehmen bei der Qualitätssicherungsstelle der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) ermächtigt sein. Eine Liste der ermächtigten Stellen finden Sie auf den Internetseiten der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe (www.bg-qseh.de).

Wann muss der Kurs aufgefrischt werden?

Um Ersthelfer/in zu bleiben, ist das erworbene Wissen im Abstand von zwei Jahren aufzufrischen (Karenzzeit +/- acht Wochen).

Soll ein Einzel- oder ein Sammelgutschein angefordert werden?

Wenn mehrere Personen Ihrer Einrichtung am selben Kurs teilnehmen, fordern Sie bitte einen entsprechenden Sammelgutschein an.

Für wen ist eine Kostenübernahme nicht möglich?

Praktikanten/innen, Studierende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ), Personen im Bundesfreiwilligendienst (BfdS), Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, Saisonkräfte, Personen, die alleine und somit nicht im Team tätig sind (z. B. Außendienstbeschäftigte) und ehrenamtlich Tätige. Für Personen, bei denen die Erste Hilfe Bestandteil des Berufsbildes bzw. dessen Voraussetzung ist, ist eine Kostenübernahme auch nicht möglich.

Datenschutz

Die von Ihnen angegebenen Daten werden ausschließlich für die Organisation und Durchführung der Erste-Hilfe-Kurse bzw. zur Qualitätssicherung verarbeitet. Nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie unseren Datenschutzhinweisen nach Art. 13, 14 DSGVO entnehmen (www.unfallkasse-nrw.de/datenschutzerklaerung.html). Für die Verarbeitung Ihrer Daten benötigen wir Ihre Einwilligung. Diese ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Bei Nichterteilung bzw. Widerruf Ihrer Einwilligung können wir Ihnen jedoch keine Gutscheine für die Erste-Hilfe ausstellen. Zum Widerruf Ihrer Einwilligung genügt eine formlose Mitteilung an uns. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit möglich ist. Die bis zu dem Zeitpunkt Ihres Widerrufs vorgenommene Datenverarbeitung bleibt damit rechtmäßig.

Bitte füllen Sie die Gutscheinanforderung gut leserlich und vollständig aus. Sie ermöglichen uns damit eine schnelle Bearbeitung Ihres Antrages.

Nicht benötigte Gutscheine senden Sie unbedingt bis zum Jahresende zurück.

Gutscheinanforderung für Verwaltungen, Hochschulen und sonstige Betriebe Aus- oder Fortbildung in Erster Hilfe

Unfallkasse NRW
 Regionaldirektion Westfalen-Lippe
 Hauptabteilung Prävention
 Postfach 59 67
 48135 Münster

Ihr Team Erste Hilfe

ersthilfe@unfallkasse-nrw.de
 Telefon 0251 2102-3125
 www.unfallkasse-nrw.de

Bitte lesen Sie vorab unsere ergänzenden Hinweise zur Kostenübernahme

Unser Zeichen
 (falls bekannt)

Kommune/Institution

Abteilung/Fachbereich

Straße

PLZ, Ort

Ansprechperson

Telefon/E-Mail

	Verwaltungen	Sonstige Betriebe	Betriebe mit besonderer Gefährdung
Mindestanforderung	5 %	10 %	bis zu 100 %
Anzahl der Versicherten	Pers.-Zahl	Pers.-Zahl	Pers.-Zahl
Anzahl der angeforderten Gutscheine			
Erste-Hilfe-Ausbildung	_____ Pers.-Zahl	_____ Pers.-Zahl	_____ Pers.-Zahl
	_____ Pers.-Zahl	_____ Pers.-Zahl	_____ Pers.-Zahl
Erste-Hilfe-Fortbildung	_____ Pers.-Zahl	_____ Pers.-Zahl	_____ Pers.-Zahl
	_____ Pers.-Zahl	_____ Pers.-Zahl	_____ Pers.-Zahl
geplantes Lehrgangsdatum/-zeitraum:			
Bemerkung:			

Ich habe die Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DSGVO zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden, dass die Unfallkasse NRW meine Daten entsprechend der DSGVO und der o.g. Datenschutzhinweise verarbeitet.

Die Anforderung kann nur mit Ihrer datenschutzrechtlichen Einwilligung bearbeitet werden.

Nicht benötigte Gutscheine senden Sie unbedingt bis zum Jahresende zurück.